

Hausordnung Öffentliche Veranstaltungen

Rapperswil | 26.02.2026
ENTRA_Hausordnung_Public-Event_v1.1

Zur Sicherheit, zum Schutz und für einen geordneten Ablauf öffentlicher Veranstaltungen gelten in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der ENTRA AG folgende Bestimmungen.

1 Verbotene Gegenstände

1.1 Behältnisse und Gepäck

- Pro Person ist eine einzelne Handtasche zulässig und muss in Art und Umfang einem üblichen persönlichen Begleitgegenstand entsprechen.
- Es darf nur eine (1) Handtasche pro Person mit in den Saal genommen werden
- Rucksäcke, Reisetaschen, Einkaufstaschen, Sporttaschen sowie sonstige grössere oder mehrteilige Gepäckstücke oder vergleichbare Behältnisse, die das Format A3 einer Handtasche überschreiten.
- Glasflaschen, Dosen, PET Behälter, Tetrapackungen oder vergleichbare Gefässe.

1.2 Lebensmittel und Getränke

- Speisen und Getränke aller Art

1.3 Gefährliche oder sicherheitsrelevante Gegenstände

- Waffen jeglicher Art sowie waffenähnliche Gegenstände
- Messer, Schlag und Stichwaffen, Schusswaffen, Reizgas, Pfefferspray oder vergleichbare Mittel
- Feuerwerk, pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer, Gashörner oder andere Störmittel
- Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder den Veranstaltungsablauf erheblich zu stören

1.4 Sperrige oder betriebsstörende Gegenstände

- Sport und Freizeitgeräte wie Kickboards, Skateboards, Rollschuhe oder Fahrräder
- Stangen, Fahnenhalter oder vergleichbare Tragekonstruktionen
- Selfie Sticks

Ausnahmen

- Kinderwagen, Rollatoren und Ähnliches (müssen an der Garderobe abgegeben werden)

1.5 Aufnahme- und Produktionstechnik

- Professionelle Foto-, Video- oder Tonaufnahmegeräte ohne ausdrückliche Bewilligung oder Akkreditierung

1.6 Weitere untersagte Gegenstände und Inhalte

- Drohnen oder andere unbemannte Fluggeräte in und um das Gebäude
- Transparente, Banner, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände mit extremistischen, rassistischen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten
- Politische Propagandamittel oder sonstige Materialien, welche geeignet sind, den Veranstaltungszweck zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören

1.7 Tiere

- Tiere aller Art, ausgenommen gesetzlich anerkannte Assistenzhunde mit einem Nachweis der persönlichen Notwendigkeit

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Gegenstände können im Einzelfall aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen vom Zutritt ausgeschlossen werden. Je nach Art und Risikoprofil der Veranstaltung können zusätzliche Bestimmungen gelten.

2 Rauchverbot

In sämtlichen Innenräumen der ENTRA AG gilt ein generelles Rauchverbot.

Das Verbot umfasst insbesondere Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, E Zigaretten, Vapes, Tabakerhitzer sowie vergleichbare Produkte.

Rauchen ist ausschliesslich in den entsprechend gekennzeichneten Aussenbereichen gestattet.

Bei Verstoss kann ein Verweis vom Veranstaltungsgelände ausgesprochen werden.

3 Umgang mit nicht zulässigen Gegenständen

Nicht zulässige Gegenstände dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

Taschen oder vergleichbare Gegenstände, welche die zulässige Grösse (A3) überschreiten, können sofern eine Garderobe angeboten wird gegen Gebühr und gemäss den geltenden Garderobenbedingungen abgegeben werden. Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht.

Die Abgabe oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, Waffen, gefährlichen oder gesetzlich verbotenen Gegenständen ist ausgeschlossen. Solche Gegenstände sind unverzüglich Veranstaltungsräumlichkeiten zu entfernen.

4 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Die ENTRA AG übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Verstössen gegen diese Hausordnung, bei Missachtung von Weisungen oder bei sicherheitsrelevantem Verhalten kann der Zutritt verweigert oder ein Verweis vom Veranstaltungsbereich ausgesprochen werden.

Als sicherheitsrelevant oder ungebührlich gelten insbesondere gewalttätiges oder belästigendes Verhalten, Diskriminierung, Sachbeschädigung, erhebliche Störung des Veranstaltungsablaufs sowie offensichtlich alkohol- oder drogenbedingte Beeinträchtigung.

In schwerwiegenden Fällen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

Erfolgt die Zutrittsverweigerung, der Verweis oder das Hausverbot aus Gründen, die in der Person der Besucherin oder des Besuchers liegen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

5 Rolle der ENTRA AG und Abgrenzung zum Veranstalter

Die ENTRA AG stellt bei öffentlichen Veranstaltungen in der Regel die Infrastruktur und Räumlichkeiten dem Veranstalter zur Verfügung. Veranstalter im rechtlichen Sinne ist, sofern nicht ausdrücklich anders kommuniziert, der jeweilige Mieter der Veranstaltungsräumlichkeiten.

Vertragliche Ansprüche, insbesondere betreffend Ticketverkauf, Rückerstattung, Programmänderungen oder Veranstaltungsabsagen, sind grundsätzlich gegenüber dem jeweiligen Veranstalter geltend zu richten.

Die Ausübung des Hausrechts durch die ENTRA AG bleibt davon unberührt.

6 Bild- und Videoaufnahmen

Im Rahmen von Veranstaltungen können durch den Veranstalter oder durch die ENTRA AG Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellt werden.

Mit Betreten der Veranstaltungsräume erklären sich Veranstalter, Besucherinnen und Besucher damit einverstanden, dass solche Aufnahmen, auf denen sie erkennbar sein können, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verwendet und veröffentlicht werden, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

7 Alterskontrollen und Ausweispflicht

Bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkung ist auf Verlangen ein gültiger amtlicher Ausweis vorzuweisen.

Personen, welche die erforderliche Altersgrenze nicht erfüllen oder sich nicht ausweisen können, kann der Zutritt verweigert werden.

8 Anerkennung der Hausordnung

Mit Betreten der Veranstaltungsräume anerkennen Veranstalter, Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung verbindlich.